



WKA-LF09-LS07	Entgeltabrechnung erstellen und erläutern
----------------------	--

Situation

Im Rahmen Ihrer Ausbildung zur Automobilkauffrau/zum Automobilkaufmann sind Sie in der Personalabteilung des Autohauses Grosser GmbH tätig, in der zum Monatsende die Entgeltabrechnungen erstellt werden. Damit Sie sich mit den Besonderheiten der Entgeltabrechnungen vertraut machen, beauftragt Sie die kaufmännische Leiterin Karin Bauer, zwei Abrechnungen selbst vorzunehmen.

Aufträge

1. Nehmen Sie die Entgeltabrechnung für Felix Männer und Ahmed Sahin manuell vor. Berücksichtigen Sie die rechtlichen Ansprüche sowie die sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Regelungen in den Anlagen.
2. Herr Ahmed Sahin bittet um ein Gespräch mit Ihnen. Er versteht nicht, wie die vermögenswirksamen Leistungen seine Entgeltabrechnung beeinflussen. Bereiten Sie ein Mindmap vor, mit dessen Hilfe Sie Herrn Sahin die Berechnung erläutern können.
3. Führen Sie das Gespräch mit Herrn Sahin.

Datenkranz

Auszüge Mitarbeiterliste Autohaus Grosser GmbH

Mitarbeiterin/ Mitarbeiter	Alter	Familienstand	Konfession	Abteilung	Funktion
Felix Männer	26	ledig	rk	Neuwagen- verkauf	Junior- Verkäufer
Personal-Nr. AHG0815	Felix Männer werden im aktuellen Monat insgesamt 2.357,00 EUR Provisionen gutgeschrieben (Grund-, Eroberungs-, Mengen-, Bank-, Baureihen- und Sonderprovisionen).				
Ahmed Sahin	32	verheiratet, 2 Kinder	konfessionslos	Werkstatt	Mechatroniker
Personal-Nr. AHG4711	Ahmed Sahin leistete im aktuellen Monat 152 Arbeitsstunden (Stundenlohn 13,50 EUR). Er zahlt monatlich 40,00 EUR als vermögenswirksame Leistungen in einen Bausparvertrag ein.				



Gehaltsabrechnung Autohaus Grosser GmbH

Personalnummer:	Abrechnung Monat:	
Name, Adresse		
	Lohnsteuermerkmale	
Felix Männer	Steuerklasse	
	Kinderfreibetrag	
	Konfession	
Bruttoentgelt		
+ Provisionen, Prämien		
+ vermögenswirksame Leistungen des AG		
+ Sonderzahlungen (Urlaubs-, Weihnachtsgeld)		
= Sozialversicherungs- und steuerpflichtiges Bruttoentgelt		
- Lohnsteuer		
- Solidaritätszuschlag		
- Kirchensteuer		
	AN-Anteil in %	AN-Anteil in Euro
- Rentenversicherung		
- Arbeitslosenversicherung		
- Krankenversicherung		
- Pflegeversicherung		
= Summe gesetzlicher Abzüge		
- vermögenswirksame Leistungen des AN		
- Vorschuss		
= Summe privater Abzüge		
= Auszahlungsbetrag		

AG = Arbeitgeber/in

AN = Arbeitnehmer/in



Arbeitsvertrag (Auszüge)

für ALL TERRA Junior-Verkäufer

zwischen

Autohaus Grosser GmbH

Stauberstraße 17 in 70563 Stuttgart

und

Herrn Felix Männer

Hauptstätterweg 123 in 12345 Fahrstatt

geb. 24.01.1993

Wir schließen mit Ihnen folgenden

Arbeitsvertrag

§ 1 Anwendbare Vorschriften

Auf das Arbeitsverhältnis finden die für die Firma geltenden Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

§ 2 Tätigkeit

(1) Sie werden für die Firma als Junior-Verkäufer für die Marke **ALL TERRA** in unserem **Neuwagenzentrum in Stuttgart** tätig. Die Geschäftsleitung behält sich eine Versetzung in eine andere Betriebsstätte nach Bedarf vor. Das Ihnen übertragene Aufgabengebiet umfasst die in der Stellenbeschreibung zum Arbeitsvertrag aufgeführten Tätigkeiten.

[...]

§ 3 Vergütung

(1) Ihr Einkommen setzt sich zusammen aus **Fixum und Provision**. Sie werden zum Einstieg in die **Tarifgruppe K 3** eingestuft. **Das Fixum beträgt EUR 410,00 brutto monatlich**. Sollten Sie durch Ihre Aktivitäten das Tarifgehalt übersteigen, werden wir Ihnen den Mehrbetrag auszahlen.

(2) Die für Sie gültigen Provisionen richten sich nach der jeweils gültigen Betriebsvereinbarung für Verkäufer.

[....]

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Sie verpflichten sich, alle Ihnen im Rahmen Ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Adressen von Interessenten oder Kunden vertraulich zu behandeln und nur in unserem Interesse zu verwenden. Die gleiche Verpflichtung betrifft alle übrigen, Ihnen während Ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen kaufmännischen, technischen und organisatorischen Angelegenheiten; diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses.

[....]

§ 10 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit ist im Tarifvertrag verankert.

(2) Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie die Pausen richten sich nach den betrieblichen Erfordernissen und können zwischen 7.00 Uhr morgens und 20.00 Uhr abends durch bindende Weisung festgesetzt werden. Auf Weisung der Geschäftsleitung kann die Arbeitszeit auch auf Samstag bis 14.00 Uhr festgesetzt werden.

(3) Sie sind bereit, im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse Mehrarbeit zu leisten. Diese ist zuschlagsfrei und mit der Vergütung gemäß § 3 abgegolten.

§ 11 Urlaub

Es besteht ein Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen jährlich.

Der Urlaub ist möglichst zusammenhängend zu nehmen und dient der Erholung. Die Lage des Urlaubs wird vom Arbeitgeber festgesetzt, der allerdings Rücksicht auf die berechtigten Interessen nehmen wird. Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr genommen werden. Er erlischt automatisch am 31.03. des Folgejahres.

Stuttgart, den 10.09.20xx

Grosser GmbH

Grosser

Geschäftsleitung
Rolf Grosser

Felix Männer

Felix Männer



Gehaltsabrechnung Autohaus Grosser GmbH

Personalnummer:	Abrechnung Monat:	
Name, Adresse		
	Lohnsteuermerkmale	
Ahmed Sahin	Steuerklasse	
	Kinderfreibetrag	
	Konfession	
Bruttoentgelt		
+ Provisionen, Prämien		
+ vermögenswirksame Leistungen des AG		
+ Sonderzahlungen (Urlaubs-, Weihnachtsgeld)		
= Sozialversicherungs- und steuerpflichtiges Bruttoentgelt		
- Lohnsteuer		
- Solidaritätszuschlag		
- Kirchensteuer		
	AN-Anteil in %	AN-Anteil in Euro
- Rentenversicherung		
- Arbeitslosenversicherung		
- Krankenversicherung		
- Pflegeversicherung		
= Summe gesetzlicher Abzüge		
- vermögenswirksame Leistungen des AN		
- Vorschuss		
= Summe privater Abzüge		
= Auszahlungsbetrag		

AG = Arbeitgeber/in

AN = Arbeitnehmer/in



Arbeitsvertrag (Auszüge)

für ALL TERRA KFZ-Mechatroniker
zwischen
Autohaus Grosser GmbH
Stauberstraße 17 in 70563 Stuttgart

und
Herrn Ahmed Sahin
Am Astacker 15b in 12456 Fahrstatt
geb.01.03.1986

Wir schließen mit Ihnen folgenden
Arbeitsvertrag

§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses/Tätigkeit

Der Arbeitnehmer wird mit Wirkung vom 01.09.20xx als **Kfz-Mechatroniker, Nutzfahrzeug/PKW-Service** eingestellt. Er ist verpflichtet, auf Wunsch der Firma oder ihres Beauftragten bei Bedarf auch andere, zumutbare Arbeiten im Betrieb zu leisten.
Als Arbeitsort wird Stuttgart festgelegt. Der Arbeitnehmer ist jedoch verpflichtet, auch an anderen Standorten des Betriebes tätig zu werden.

§ 2 Probezeit/Befristung/Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Probezeit beträgt 3 Monate. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.
Nach der Probezeit gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen.
Die Einstellung erfolgt unbefristet.
Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, in dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer eine ungekürzte Regelaltersrente in Anspruch nehmen kann.

§ 3 Arbeitsvergütung

- (1) Die Vergütung beträgt **13,50 EUR** als Bruttostundenlohn. Soweit Akkord- und Leistungsprämien gezahlt werden, richten sich diese nach der betriebsüblichen Höhe.
- (2) Vermögenswirksame Leistungen werden in Höhe von **26,00 EUR** monatlich für einen Bausparvertrag entrichtet. Die Vergütung wird jeweils am Letzten eines Monats fällig. Die Zahlung erfolgt bargeldlos durch Überweisung auf ein der Firma bekanntes Konto.
- (3) Die Zahlung von etwaigen Sondervergütungen (Gratifikationen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, etc.) erfolgt in jedem Einzelfall freiwillig und ohne Begründung eines Rechtsanspruchs für die Zukunft.
[...]

§ 6 Urlaub

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf 25 Arbeitstage Urlaub pro Monat. Der Zeitpunkt des jeweiligen Urlaubsantritts ist mit den betrieblichen Notwendigkeiten abzustimmen. Während des Urlaubs ist jede auf Erwerb gerichtete Tätigkeit untersagt.
[...]

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, über alle betrieblichen Angelegenheiten, die ihm im Rahmen oder aus Anlass seiner Tätigkeit in der Firma zur Kenntnis gelangen, auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.
Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind alle betrieblichen Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an die Firma herauszugeben. Das gleiche gilt für von der Firma gestellte Werkzeuge und Arbeitskleidung.

Stuttgart, den 25.08.20xx

Grosser GmbH

Grosser
Geschäftsleitung
Rolf Grosser

Ahmed Sahin
Ahmed Sahin



Automobilgewerkschaft Baden-Württemberg Gehaltstarifvertrag

Gültig ab: 01.06.20xx

Auszüge GEHALTSTARIFVERTRAG

§ 13 Gehälter

Angestellte

K 1	Eingangsgehalt	2.356,00 EUR
K 2	Eingangsgehalt	2.607,00 EUR
	ab 5. Beschäftigungsjahr	2.992,00 EUR
K 3	Eingangsgehalt	2.745,00 EUR
	ab 5. Beschäftigungsjahr	3.250,00 EUR
K 4	Eingangsgehalt	3.102,00 EUR
	ab 3. Beschäftigungsjahr	3.696,00 EUR
	ab 5. Beschäftigungsjahr	3.998,00 EUR

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der Automobilgewerkschaft.

Das Einkommensteuergesetz unterscheidet in § 38 b insgesamt 6 Steuerklassen, die hier verkürzt wiedergegeben werden:

Steuerklasse I:	Ledige, verwitwete, geschiedene sowie verheiratete Arbeitnehmer, die dauernd getrennt leben
Steuerklasse II:	Arbeitnehmer der Steuerklasse I mit mindestens 1 Kind
Steuerklasse III:	Verheiratete Arbeitnehmer, die nicht dauernd getrennt leben und deren Ehepartner keinen Arbeitslohn beziehen oder auf gemeinsamen Antrag in Steuerklasse V eingestuft werden
Steuerklasse IV:	Verheiratete, die beide Arbeitslohn beziehen und nicht dauernd getrennt leben
Steuerklasse V:	Arbeitnehmer der Steuerklasse IV, wenn einer der Ehegatten auf gemeinsamen Antrag in die Steuerklasse III eingestuft wird
Steuerklasse VI:	Für eine zweite und alle weiteren Lohnsteuerkarten eines Arbeitnehmers, der gleichzeitig Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern bezieht

Quelle: dejure.org/gesetze/EStG/38b.html#suche=steuerklassen



Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Sozialversicherung 2018

Sozialversicherungszweig	Beitragssatz in %	Beitragsbemessungsgrenze monatlich (West)
Rentenversicherung	18,6 %	6.500,00 €
Arbeitslosenversicherung	3,0 %	
Krankenversicherung (allgemeiner Beitragssatz)	14,6 %	4.425,00 €
Krankenversicherung (durchschnittlicher Zusatzbeitrag)	1,0 %	
Pflegeversicherung	2,55 %	
Pflegeversicherung (Zuschlag für Kinderlose über 23 Jahre)	0,25 %	

Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen je 50 Prozent der Beiträge zur Sozialversicherung. Den Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung und den Zuschlag für Kinderlose über 23 Jahre zur Pflegeversicherung trägt der Arbeitnehmer alleine. Der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung liegt im Jahr 2018 bei durchschnittlich 1,0 Prozent.

Hinweise: aktuelle Informationen über die gesetzlichen Beitragssätze sind z. B. unter „www.krankenkassen.de/ ► Gesetzliche Krankenkassen ► GKV-System ► Rechengrößen Sozialversicherung“ zu finden. Zugriff am 04.11.2018.



Allgemeine Monats-Lohnsteuer von 2.033,33 bis 2.099,99 € Kirchensteuer 8 %

ab	StK	Kinderfreibetrag		0.0		1		2	
		Steuer	SolZ	KiStr	SolZ	KiStr	SolZ	KiStr	
2.033,33	I	193,25	10,62	15,46	-	3,41	-	-	
	II	152,00	-	-	-	1,11	-	-	
	III	9,50	-	0,76	-	-	-	-	
	IV	193,25	10,62	15,46	6,27	9,13	-	3,41	
	V	427,16	23,49	34,17	-	-	-	-	
	VI	457,66	25,17	36,61	-	-	-	-	
2.041,67	I	195,08	10,72	15,60	-	3,52	-	-	
	II	153,75	-	-	-	1,20	-	-	
	III	10,50	-	0,84	-	-	-	-	
	IV	195,08	10,72	15,60	6,37	9,27	-	3,52	
	V	429,66	23,63	34,37	-	-	-	-	
	VI	460,33	25,31	36,82	-	-	-	-	
2.050,00	I	196,91	10,83	15,75	-	3,64	-	-	
	II	155,58	-	-	-	1,29	-	-	
	III	11,50	-	0,92	-	-	-	-	
	IV	196,91	10,83	15,75	6,46	9,40	-	3,64	
	V	432,00	23,76	34,56	-	-	-	-	
	VI	462,66	25,44	37,01	-	-	-	-	
2.058,33	I	198,75	10,93	15,90	-	3,75	-	-	
	II	157,33	-	-	-	1,38	-	-	
	III	12,50	-	1,00	-	-	-	-	
	IV	198,75	10,93	15,90	6,56	9,54	-	3,75	
	V	434,50	23,89	34,76	-	-	-	-	
	VI	465,33	25,59	37,22	-	-	-	-	
2.066,67	I	200,66	11,03	16,05	-	3,86	-	-	
	II	159,16	-	-	-	1,48	-	-	
	III	13,50	-	1,08	-	-	-	-	
	IV	200,66	11,03	16,05	6,65	9,68	-	3,86	
	V	437,00	24,03	34,96	-	-	-	-	
	VI	467,83	25,73	37,42	-	-	-	-	
2.075,00	I	202,50	11,13	16,20	-	3,98	-	-	
	II	160,91	-	-	-	1,57	-	-	
	III	14,66	-	1,17	-	-	-	-	
	IV	202,50	11,13	16,20	6,75	9,82	-	3,98	
	V	439,50	24,17	35,16	-	-	-	-	
	VI	470,33	25,86	37,62	-	-	-	-	
2.083,33	I	204,33	11,23	16,34	-	4,10	-	-	
	II	162,75	-	-	-	1,67	-	-	
	III	15,66	-	1,25	-	-	-	-	
	IV	204,33	11,23	16,34	6,85	9,96	-	4,10	
	V	442,00	24,31	35,36	-	-	-	-	
	VI	472,83	26,00	37,82	-	-	-	-	
2.091,67	I	206,16	11,33	16,49	-	4,22	-	-	
	II	164,50	-	-	-	1,76	-	-	
	III	16,83	-	1,34	-	-	-	-	
	IV	206,16	11,33	16,49	6,94	10,10	-	4,22	
	V	444,50	24,44	35,56	-	-	-	-	
	VI	475,50	26,15	38,04	-	-	-	-	

Quelle: www.parmentier.de/steuer/index.php



Allgemeine Monats-Lohnsteuer von 2.725,00 bis 2.800,00 € Kirchensteuer 8 %

ab	StK	Kinderfreibetrag Steuer	0.0		1		2	
			SolZ	KiStr	SolZ	KiStr	SolZ	KiStr
2.725,00	I	356,00	19,58	28,48	10,11	14,70	-	2,85
	II	309,83	-	-	7,85	11,42	-	0,66
	III	128,00	-	10,24	-	0,97	-	-
	IV	356,00	19,58	28,48	14,70	21,39	10,11	14,70
	VI	684,66	37,65	54,77	-	-	-	-
2.733,33	I	358,08	19,69	28,64	10,21	14,85	-	2,96
	II	311,83	-	-	7,95	11,57	-	0,74
	III	129,50	-	10,36	-	1,05	-	-
	IV	358,08	19,69	28,64	14,81	21,54	10,21	14,85
	VI	687,66	37,82	55,01	-	-	-	-
2.741,67	I	360,16	19,80	28,81	10,31	15,00	-	3,07
	II	313,83	-	-	8,05	11,71	-	0,83
	III	131,16	-	10,49	-	1,14	-	-
	IV	360,16	19,80	28,81	14,91	21,70	10,31	15,00
	VI	690,58	37,98	55,24	-	-	-	-
2.750,00	I	362,16	19,91	28,97	10,41	15,14	-	3,18
	II	315,83	-	-	8,14	11,85	-	0,92
	III	132,66	-	10,61	-	1,22	-	-
	IV	362,16	19,91	28,97	15,02	21,86	10,41	15,14
	VI	693,50	38,14	55,48	-	-	-	-
2.758,33	I	364,25	20,03	29,14	10,51	15,29	-	3,29
	II	317,83	-	-	8,25	12,00	-	1,01
	III	134,33	-	10,74	-	1,30	-	-
	IV	364,25	20,03	29,14	15,13	22,01	10,51	15,29
	VI	696,41	38,30	55,71	-	-	-	-
2.766,67	I	366,33	20,14	29,30	10,61	15,44	-	3,40
	II	319,91	-	-	8,34	12,14	-	1,10
	III	136,00	-	10,88	-	1,40	-	-
	IV	366,33	20,14	29,30	15,24	22,17	10,61	15,44
	VI	699,41	38,46	55,95	-	-	-	-
2.775,00	I	368,41	20,26	29,47	10,71	15,58	-	3,51
	II	321,91	-	-	8,44	12,28	-	1,19
	III	137,50	-	11,00	-	1,48	-	-
	IV	368,41	20,26	29,47	15,34	22,32	10,71	15,58
	VI	702,33	38,62	56,18	-	-	-	-
2.783,33	I	370,50	20,37	29,64	10,82	15,74	-	3,62
	II	323,91	-	-	8,54	12,42	-	1,28
	III	139,16	-	11,13	-	1,57	-	-
	IV	370,50	20,37	29,64	15,45	22,48	10,82	15,74
	VI	705,25	38,78	56,42	-	-	-	-
2.791,67	I	372,58	20,49	29,80	10,92	15,88	-	3,74
	II	325,91	-	-	8,64	12,57	-	1,38
	III	140,66	-	11,25	-	1,65	-	-
	IV	372,58	20,49	29,80	15,56	22,64	10,92	15,88
	VI	708,25	38,95	56,66	-	-	-	-

Quelle: www.parmentier.de/steuer/index.php



Vermögenswirksame Leistungen (VL)

Die vermögenswirksamen Leistungen sind Leistungen des Arbeitgebers, die als Teil des Entgelts bezahlt werden. Diese zahlt der Arbeitgeber in einen Sparplan des Arbeitnehmers ein, in den auch der Arbeitnehmer einbezahlt. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers sind wie das Gehalt steuer- und sozialabgabenpflichtig.

Sie dienen zum Aufbau der Altersvorsorge. Abhängig von der Form des Sparplans fördert der Staat diese Leistungen.

Die Voraussetzung für den Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen ist der Abschluss eines VL-Sparplans. Dafür kommen verschiedene Anlageformen in Frage, z. B. Banksparpläne, Bausparverträge oder Aktienfondssparpläne.